

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der *Erwägung*, daß der Erfolg der internationalen Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur von der Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen, sondern auch von der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung abhängt,

eingedenk dessen, daß die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, daß die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und daß sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/19 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Normalisierung und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zu decken;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine weitere freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, daß die Weißhelme als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Ausmaße und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im voraus ernannte, ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Bürgergesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken;

6. *ermutigt* die Staaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifrichtungen verfügt;

7. *bittet* die Staaten und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer und Katastrophenhilfe beziehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vorstehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/172. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993 und 50/134 vom 20. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter *Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milde-

¹⁵⁵ A/52/586.

nung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁶ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewußtsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse der im Mai 1997 in die in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine entsandten Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des im Mai 1997 in Moskau abgehaltenen, von den Vereinten Nationen getragenen internationalen Seminars zum Thema "Tschernobyl und danach: Humanitäre Hilfe für Opfer technologischer Katastrophen",

feststellend, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/134¹⁵⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordi-

nierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern;

3. *begrüßt* den im Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) gefaßten Beschluß der Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union betreffend die Gewährung von Hilfe zur Gewährleistung der Umweltsicherheit des Sarkophags, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, sowie die Veranschlagung von 300 Millionen US-Dollar für die geplante Errichtung eines Schutzmantels;

4. *dankt* für die Beiträge, die auf der am 20. November 1997 in New York abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Ankündigung von Beiträgen der Regierungen zu dem Schutzmantel für Tschernobyl zu der geplanten Errichtung eines Schutzmantels zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

5. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine das interinstitutionelle Programm für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe in Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete ausgearbeitet haben;

6. *begrüßt außerdem* die von den Vereinten Nationen einberufene, am 25. November 1997 abgehaltene internationale Sondertagung über Tschernobyl zur Mobilisierung weiterer Unterstützung für die Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl in Mitleidenschaft gezogen wurde, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Gründung des Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁵⁸ in der Ukraine, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als einem wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale

¹⁵⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁵⁷ A/52/537.

¹⁵⁸ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

8. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des interinstitutionellen Programms um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

52/173. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995 und 51/149 vom 13. Dezember 1996 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹⁵⁹, 1996/85 vom

24. April 1996¹⁶⁰ und 1997/78 vom 18. April 1997¹⁶¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolution 1996/27 vom 19. April 1996¹⁶⁰ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997¹⁶¹ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶² gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹⁶³, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

sowie erinnernd an die auf der Internationalen Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 verabschiedete Erklärung von Ottawa¹⁶⁴, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Programme zur Aufklärung über die Minengefahr, für Minenräumeinsätze und für die Unterstützung der Opfer bereitstellen muß, sowie an die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997,

davon Kenntnis nehmend, daß am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedet wurde, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern

¹⁶⁰ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23).

¹⁶¹ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23).

¹⁶² CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶³ Ebd., Anhang B.

¹⁶⁴ A/C.1/51/10, Anhang I.

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.